

Eing. 13. JAN. 1966

Zl. 146 Landes.-Aussch.

B e r i c h t zu

des Landwirtschaftsausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues getroffen werden (NÖ. Weinbaugesetz), Ltg.-146.

I.

Allgemeines

Die Vorlage der Landesregierung sah nur für einen Teil der Gesetzesbestimmungen Überschriften vor. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde der Gesetzentwurf in 11 Abschnitte geteilt und die einzelnen Gesetzesparagrafen mit Überschriften versehen.

Darüber hinaus wurde eine neue Gesetzesbestimmung (§ 9) eingefügt. Dadurch bedingt mußten die meisten Gesetzesbestimmungen neu numeriert werden.

II.

Besondere Bemerkungen

Zu § 3: Im Abs.2 wurde in Z.1 lit.a und Z.2 lit.c das Wort "Fruchtnießer" eingefügt.

Im Abs.4 wurden Klarstellungen hinsichtlich des Fristenlaufes und der durchzuführenden Überprüfungen geschaffen.

Abs.6 wurde neu hinzugefügt. Dafür wurde die gleichlautende Bestimmung im § 20 Abs.3 gestrichen.

Zu § 8: Dem Abs.2 wurde der Satz angefügt, daß die Auspflanzungsfläche auf dem Ersatzgrundstück das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten darf.

Im Abs.3 wurde die Z.2 präzisiert.

- Zu § 9: Die vorliegende Bestimmung, die in die Regierungsvorlage eingefügt wurde, soll die Möglichkeit geben, Weinbautreibenden das Auspflanzen auch ohne vorhergehende Rodung zu gestatten. Wesentliches Merkmal für die Erteilung der Bewilligung ist das Vorhandensein einer Existenzbedrohung des Weinbautreibenden.
- Zu § 10: Diese Gesetzesbestimmung gliedert sich nunmehr in zwei Absätze. Der nunmehrige 2.Absatz entspricht den bisherigen Bestimmungen, der 1.Absatz war ursprünglich im § 8 als Abs.7 aufgenommen.
- Zu § 16: Der bisherigen Bestimmung wurde ein neuer Absatz hinzugefügt, wonach das Land den Gemeinden die ihnen bei der Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes entstehenden Kosten abzufinden hat.
- Ein diesbezüglich gemäß § 25 der Geschäftsordnung des Landtages für Niederösterreich erforderlicher Antrag bei der Landesregierung wurde gestellt.
- Zu § 18: Abs.1 dieser Gesetzesstelle wurde ohne inhaltliche Änderung umtextiert.
- Zu § 21: Die im Abs.1 vorgesehene Geldstrafe wurde auf S 5.000,- , die im Abs.2 vorgesehene Arreststrafe auf 6 Wochen erhöht.
- Zu § 22: Durch eine Neutextierung dieser Gesetzesstelle konnte erreicht werden, daß auf Auspflanzungen, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes über die Beschränkung des Auspflanzens von Weinreben, LGBl.Nr.36/1965, vorgenommen wurden, § 17 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung zu finden hat.
- Zu § 23: Das Außerkraftsetzen des 3.Abschnittes wurde auf den 31. Dezember 1968 erstreckt.